

II-581 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X.Gesetzgebungsperiode

16.2.1965

214/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 203/J

des Bundesministers für Unterricht Dr. P i f f l - P e r ĉ e v i ć
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr.Stella K l e i n - L ö w, und Genossen,
betreffend Auszahlung der Studienbeihilfen.

-.-.-

Die Abgeordneten Dr.Stella Klein-Löw, Dr.Neugebauer und Genossen richteten an mich die mit der Zl.203/J versehenen Anfragen:

- 1) Wieso wurde die Praxis bei der Auszahlung der Studienbeihilfen derart geändert, dass ein Studierender, der im Vorjahr das Stipendium unverzüglich und in der vollen Höhe erhalten hat, nunmehr auf solche Schwierigkeiten stösst, die voraussichtlich nur durch die Unterstützung eines Hochschullehrers überwunden werden können?
- 2) Sind Sie bereit, die mit der Durchführung des Studienbeihilfengesetzes betrauten Behörden nochmals ausdrücklich anzuweisen, dass das Studienbeihilfengesetz in einer grosszügigen Weise auszulegen ist und dass insbesondere das Einkommen des Unterhaltspflichtigen im Falle des gerichtlichen Scheidungsurteiles nicht in voller Höhe, sondern nur mit jenem Betrag angerechnet wird, der dem Studierenden tatsächlich zugute kommt?

Ich beehre mich, diese Fragen wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1):

Eine Änderung der Praxis bei der Zuerkennung der Studienbeihilfen ist möglicherweise dadurch erklärlich, dass die Studienbeihilfenkommission gemäss § 9 des Studienbeihilfengesetzes von Studienjahr zu Studienjahr anders zusammengesetzt sein kann; dann aber auch dadurch, dass das sehr junge, eine neue Materie erstmals enthaltende Gesetz in manchen Punkten verschiedene, durchaus ernste Auslegungsmöglichkeiten zulässt und sich noch keine auf längere Übung beruhende Spruchpraxis herausbilden konnte. Im übrigen können Studierende, die die Ablehnung ihres Gesuches als Unrecht auffassen, jeweils das Bundesministerium für Unterricht im Berufungswege um Klärung und Entscheidung anrufen.

Zu Frage 2):

Ich habe bereits wiederholt in- und ausserhalb des Parlaments deutlich gemacht, dass ich entsprechend dem Grundsatz "im Zweifel immer zugunsten des Bürgers" eine Studienbeihilfenpraxis "im Zweifel immer zugunsten des Studenten" vertrete. Ich neige auch der Auffassung zu, dass

214/A.B.
zu 203/J

- 2 -

im Falle eines kurz zurückliegenden Scheidungsurteiles die Höhe des dem Studierenden tatsächlich zugesprochenen Betrages bei Prüfung der sozialen Bedürftigkeit massgebend sein soll, weil anzunehmen ist, dass das Gericht die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen zutreffend ermittelt hat. Liegt das Urteil schon länger zurück, dann kann jedoch nicht ohne weiteres angenommen werden, dass die Verhältnisse gleichgeblieben sind. Dennoch bin ich auch bei Vorliegen eines solchen Zweifels der Auffassung, dass grosszügig vorgegangen werden soll, wenn den **Unterhaltsberechtigten** die Einleitung eines Gerichtsverfahrens zur Neufestsetzung des Unterhaltsanspruches nur schwer zumutbar ist. Ich kann aber nicht verhehlen, dass in diesen und in ähnlichen Fällen möglicherweise der Gleichheitsgrundsatz gegenüber Kindern aus aufrecht bestehenden Ehen gefährdet wird. Ich halte es daher de lege lata wie de lege ferenda für notwendig, diese Frage einer eingehenden juristischen Prüfung zu unterziehen. Ich habe eine solche veranlasst.

-.-.-.-